



Förderleitfaden

Jobbegleiter¹

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (im Folgenden: StMI) gewährt nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) eine Zuwendung zur Förderung der Integration in Ausbildung und Arbeit von Menschen mit Asylhintergrund sowie Menschen mit Migrationshintergrund und Integrationshindernissen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abschnitt 1: Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

A. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Integration in Ausbildung und Arbeit ist ein zentrales Element für gelingende Integration und gehört zu den Kernzielen bayerischer Integrationspolitik.

Um dieses Ziel zu unterstützen, verfolgt das Förderprogramm folgende Zwecke:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

- Akquise der Zielgruppe, Information und Beratung derselben über Beschäftigungs-, Weiterbildungs- und im Einzelfall Ausbildungschancen durch eine ganzheitliche Herangehensweise.
- Vermittlung, Sicherung und Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen für die Zielgruppe, um die berufliche Integration und damit die Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen als Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und die Integration in die Gesellschaft zu erreichen.
- Beratung und Unterstützung von Unternehmen als Arbeitgeber.
- Während des Arbeitsverhältnisses: Nachbetreuung der Zielgruppe und der Unternehmen u. a., um einer Auflösung des Arbeitsvertrags entgegenzuwirken.
- Kooperation mit Netzwerkpartnern.

Gefördert wird die Beschäftigung von Fachkräften zur Unterstützung der Integration der Zielgruppe in Arbeit.

B. Anforderungen an die Tätigkeit der Jobbegleiter

Die Jobbegleiter unterstützen nach einem ganzheitlichen Ansatz die Integration des Einzelnen in Arbeit und verfolgen dabei das Ziel einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Tätigkeit der Jobbegleiter umfasst: Akquise, Beratung und Betreuung, Vermittlung sowie Nachbetreuung. Dabei arbeitet der Jobbegleiter mit der Zielgruppe (vgl. Abschnitt 1 Buchstabe D Ziffer 2.), (möglichen) Arbeitgebern/Unternehmen und Kooperations- und Netzwerkpartnern zusammen.

Die Jobbegleiter binden je nach Bedarfslage Schlüsselpersonen des privaten Umfelds der Teilnehmer in ihre Tätigkeit ein.

Die Jobbegleiter kooperieren intensiv mit Einrichtungen, die in der Arbeitsförderung, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Berufsorientierung, Weiterbildung und Arbeitsmarktintegration tätig sind. Dies betrifft

insbesondere die Arbeitsagenturen/Jobcenter, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Wirtschaftskammern, die Arbeitgeberverbände, die Bildungsträger, die Anerkennungsberatungsstellen, die Ausbildungsakquisiteure, die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge, die Ausländerbehörde, die Unternehmen und potentielle Arbeitgeber. Dies umfasst bei vielen Trägern auch die interne Arbeitsteilung mit einschlägigen Einrichtungen, Arbeitsbereichen oder Beratungsstellen.

Um nach dem ganzheitlichen Ansatz die Integration in Arbeit zu unterstützen, erfolgt bei Bedarf außerdem eine Vernetzung mit Stellen wie z. B. dem Sozialamt, dem Jugendamt, dem Schulamt, dem Gesundheitswesen, der Wohnungsfürsorge, der Kommune, den Banken/Versicherungen, der Schuldnerberatung, den sozialpsychiatrischen Diensten, der Flüchtlings- und Integrationsberatung, den Integrationslotsen, den Helferkreisen und den ehrenamtlichen Paten.

Die Jobbegleiter benötigen einen entsprechenden Bekanntheitsgrad, um wirksam tätig zu sein. Sie ergreifen daher geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, Presseartikel, lokale Radio- und TV-Sendungen, Webpublikationen, Vorträge etc.). Hierbei kooperieren sie z. B. mit Stellen der Bundesagentur für Arbeit, der Kammern und der Kommunen. Dies kann gegebenenfalls in Abstimmung mit entsprechenden Abteilungen der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Träger erfolgen.

Damit die Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft nachhaltig gelingt, stellen sich für den Jobbegleiter – je nach Bedarf und Einzelfall – folgende Aufgaben:

1. Akquise, Beratung und Betreuung sowie Vermittlung der Zielgruppe.

- Akquise der Zielgruppe (als potenzielle Arbeitnehmer) und Vernetzung mit relevanten Kooperations- und Netzwerkpartnern. An der Akquise von Frauen besteht ein besonderes Interesse.
- Beratung und Betreuung der Zielgruppe bei Fragen, die die Integration in Arbeit betreffen.
- Kompetenzfeststellung (u. a. Sprachkompetenz, Qualifikation), sofern diese nicht bereits durch das Jobcenter, die zuständige Agentur für Arbeit oder einen Bildungsträger vorliegt.
- Aufzeigen der Notwendigkeit von beruflicher und sprachlicher Qualifizierung für eine erfolgreiche Integration.
- Hilfe bei Vermittlung in ausbildungsadäquate Arbeit in Zusammenarbeit mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem zuständigen Jobcenter. Vermittlung von Firmenkontakten. Vermittlungsunterstützende Leistungen vor allem zwischen Jobcenter, Arbeitsagentur, Zielgruppe und (potentiellem) Arbeitgeber.
- Matchingprozess z. B. durch Unternehmensbesichtigungen, Orientierungspraktika, berufsvorbereitende Praktika, Jobbörse, regionale Veranstaltungen, Job-Speed-Dating.
- Unterstützung bei der konkreten Bewerbung (Training, Unterlagen, aber keine Maßnahmendurchführung).
- Aufklärung über Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer, über die Bedeutung von Arbeit, über die Erwartungen, die in Deutschland an Arbeitnehmer gesetzt werden.
- Lotsenfunktion bei der Anerkennungsberatung.
- Unterstützung bei der Vermittlung von geeigneten Sprachkursen und Motivation der Zielgruppe, diese erfolgreich abzuschließen.

- Unterstützung bei der Vermittlung von passgenauen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Motivation der Zielgruppe, diese erfolgreich abzuschließen.
- Verweisberatung im Hinblick auf den Vollzug des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auf die insoweit zuständigen Stellen.
- Im Einzelfall und bei Bedarf Unterstützung bei der Vermittlung in Ausbildung, sofern kein Ausbildungsakquisiteur für Flüchtlinge vor Ort ist und diese Aufgabe übernehmen kann.
- Lotsenfunktion bei der Alltagsbewältigung, z. B. hinsichtlich Wohnung, Mobilität, Banken und Versicherungen, Familie, Gesundheit.

2. Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern

- Unterstützung bei der Akquise von neuen Mitarbeitern aus der Zielgruppe und Beratung, um diese möglichst qualifizierungsadäquat zu beschäftigen.
- Sensibilisierung der Unternehmen auch mit dem Ziel, weiteren Personen der Zielgruppe eine berufliche Chance zu geben.
- Lotsenfunktion bei Fragen des Aufenthalts- und Arbeitsrechts bzgl. der Zielgruppe.
- Unterstützung bei der Vermittlung von interkultureller Kompetenz, insbesondere auf die Arbeitswelt bezogen; Sensibilisierung für fluchtspezifische Probleme und Anfangsschwierigkeiten.
- Unterstützung beim Aufbau innerbetrieblicher Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung (Mentoren).
- Ansprechpartner auch für Vorgesetzte und Kollegen, insbesondere zur Konfliktprävention.

3. Nachbetreuung

- Betreuung und Begleitung von Arbeitgebern und der Zielgruppe während des Arbeitsverhältnisses. Die Nachbetreuung sollte mind. 6 Monate betragen.
- Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses z. B. durch Vermittlung von berufsbegleitendem berufsbezogenen Sprachunterricht oder in berufsbegleitende Weiterqualifizierung
- Hilfsangebote bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten im Arbeitsumfeld.
- Bei der Vermittlung in eine Ausbildung liegt der Schwerpunkt der Nachbetreuung darauf, auf die unterstützenden Leistungen (z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung, Berufsberatung) zu verweisen. Kommen solche nicht zum Tragen, kann der Jobbegleiter die Nachbetreuung übernehmen.

C. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (antragsberechtigt) ist jeder rechtsfähige Träger, der entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung über einen längeren Zeitraum durchgeführt hat. Dazu können auch Kommunen gehören.

Jobcenter nach § 6a SGB II und nach § 44b SGB II sind von einer Förderung ausgeschlossen.

D. Zuwendungsvoraussetzung

1. Qualifikation der Jobbegleiter:

- Studienabschluss, mindestens Bachelor
- Wünschenswert sind außerdem: mehrjährige Berufserfahrung, Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe, Fremdsprachenkennt-

nisse, Erfahrung mit Beratungstätigkeiten, Kenntnisse im Aufenthalts-/Arbeitsrecht/SGB II und III und/oder interkulturelle Kompetenz.

- Fachkräfte, die nicht über die formalen Qualifikationskriterien verfügen, müssen aufgrund von Berufspraxis und in diesem Zusammenhang erworbenen Zusatzqualifikationen in der Lage sein, die Aufgaben im Sinne von Buchstabe B. wahrzunehmen, z. B. Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Die Zuwendungsempfänger haben die Verantwortung, dass das eingesetzte Personal für die Aufgaben ausreichend qualifiziert ist.

2. Zielgruppe:

Zur Zielgruppe der Förderung zählen über 25 Jährige Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive², Geduldete mit einer Beschäftigungsduldung nach § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie bei Bedarf Personen mit Migrationshintergrund und Integrationshindernissen, die einen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen, mit jeweils ausreichenden beschäftigungsrelevanten Sprachkenntnissen. Im besonderen Einzelfall nach Rücksprache mit der Arbeitsverwaltung (Jobcenter, Arbeitsagentur) gilt dies auch für Personen bis 25 Jahre.

Zur Zielgruppe gehören auch Personen, die im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zur Zulassung ausländischer Beschäftigter, insbesondere ausländischer Fachkräfte (§§ 18 ff. AufenthG), eingereist sind.

² Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer aktuellen BAMF-Schutzquote von über 50 Prozent kommen, haben eine gute Bleibeperspektive. Sie werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgelegt und auf deren Internetseite veröffentlicht <https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html;nn=282388>.

3. Tätigkeitsbericht

Nach Ende des Förderzeitraums legen die Jobbegleiter innerhalb von 2 Monaten einen Tätigkeitsbericht nach den Vorgaben des StMI vor. Dieser ist per E-Mail an die örtlich zuständige Regierung und in Kopie an Sachgebiet-G2@stmi.bayern.de zu senden.

E. Art und Umfang der Zuwendung

1. Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

2. Zuwendungsfähige Kosten

Förderfähig sind projektbezogene Personal- und Sachkosten. Als Personalkosten zählen nur die Personalkosten der Jobbegleiter. Die Sachkosten dürfen 15 % der zuwendungsfähigen Personalkosten nicht überschreiten.

3. Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Zuwendungsempfänger hat einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. Diese dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden. Eigenleistungen können Eigenmittel nicht ersetzen.

4. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist nicht möglich, soweit für das gleiche Zuwendungsziel bereits eine Förderung durch den Freistaat Bayern erfolgt und/oder andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden. Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.

Abschnitt 2: Verfahren

A. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag nach diesem Förderleitfaden ist zusammen mit den erforderlichen aktuellen arbeitsmarktpolitischen Stellungnahmen der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit in Abstimmung mit den Jobcentern und beim Erstantrag mit mindestens einem Unterstützungsschreiben einzureichen. Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail an Sachgebiet-G2@stmi.bayern.de zu richten.

Anträge können bis einschließlich 30. August 2021 eingereicht werden.

Unterstützungsschreiben sollen die für die Netzwerkarbeit erforderliche kommunale oder fachliche Unterstützung zum Ausdruck bringen und von bestehenden oder zukünftigen Netzwerkpartnern oder kommunalpolitisch Verantwortlichen erstellt sein. Sie sollen den Förderantrag befürworten und die Absicht der Zusammenarbeit bestätigen.

Das StMI prüft, ob der Antrag konzeptionell der Zielsetzung der Förderung entspricht (Zielgruppe, Erreichung des Förderzwecks etc.) und nimmt eine cursorische Prüfung des Kostenplans vor. Im Übrigen entscheidet das StMI über eine ausgewogene regionale Verteilung der Förderprojekte.

Die Regierung des jeweiligen Regierungsbezirks, in dem das Projekt durchgeführt werden soll (Durchführungsort), entscheidet über den Antrag (Bewilligungsbehörde).

Spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung müssen für jeden Agenturbezirk, in dem der Jobbegleiter tätig sein wird, die arbeitsmarktpolitischen Stellungnahmen vorliegen.

Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

B. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Bewilligungsbehörde prüft in eigener Zuständigkeit das Auszahlungsverfahren und den Verwendungsnachweis. Bei Unregelmäßigkeiten informiert sie das StMI.

C. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und das Bayerische Haushaltsgesetz.

Dies bedeutet u. a.:

- Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO).
- Regelmäßig Leistung eines angemessenen Eigenanteils (VV-Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.2 ANBest-P/ANBest-K).
- Beachtung des Besserstellungsverbots bei der Förderung von Personalkosten (Art. 23 BayHO, VV-Nr. 1.5 und 2.5 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3 ANBest-P).
- Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die bereits begonnen haben (VV-Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).

- Abrufverfahren bei der Auszahlung der bewilligten Zuwendung (VV-Nr. Nr. 7.2 zu Art. 44 BayHO); insbesondere ist hier auch die Ausnahme nach VV-Nr. 7.4 zu Art. 44 BayHO zu beachten, die eine Auszahlung der Zuwendung erst **nach Vorlage** des Verwendungsnachweises vorsieht, sofern die Zuwendung **nicht mehr als 100.000 €** beträgt. Sollte aus Trägersicht von diesem Grundsatz abgewichen werden, muss dies im Antrag gesondert begründet werden.

D. In-Kraft-Treten

Der Förderleitfaden tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

gez. Dr. Heike Jung
Ministerialdirigentin

<u>Ansprechpartner StMI:</u>	Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Odeonsplatz 3 80539 München Herr Feix, StMI SG. G2 Tel. 089 2192-4078 Sachgebiet-G2@stmi.bayern.de
<u>Ansprechpartner Regierungen:</u>	Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39 80538 München Frau Hilker Tel.: 089 2176-3222 Silke.Hilker@reg-ob.bayern.de
Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut Frau Pritscher Tel.: 0871 808-1347 Hildegard.Pritscher@reg-nb.bayern.de	Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Frau Simmel Tel.: 0941 5680-1312 anja.simmel@reg-opf.bayern.de Frau Kluge Tel.: 0941 5680-1386 Christiane.Kluge@reg-opf.bayern.de
Regierung von Oberfranken Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth Herr Schörner Tel.: 0921 604-1344 Ruediger.Schoerner@reg-ofr.bayern.de	Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach Frau Schara Tel.: 0981 53-1812 Carmen.Schara@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Unterfranken	Regierung von Schwaben
<p>Peterplatz 9 97070 Würzburg</p> <p>Frau Hüfner Tel.: 0931 380-1654 Maria.Huefner@reg-ufr.bayern.de</p>	<p>Fronhof 10 86152 Augsburg</p> <p>Frau Schmied Tel.: 0821 327-2178 Brigitte.Schmied@reg-schw.bayern.de</p> <p>Frau Wieland Tel.: 0821 327-2341 Alexandra.Wieland@reg-schw.bayern.de</p>